

II-13834 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6754/13

1994-05-30

ANFRAGE

der Abgeordneten Rudi Anschöber, Freunde und Freundinnen
an den Unterrichtsminister
betreffend Werbung in Schulen

Mit Erlaß vom 18.10.1988 weist das Unterrichtsministerium darauf hin, daß im „Schulbereich jede Werbung für schulfremde Zwecke verboten ist. Dieses Werbeverbot erstreckt sich auf die gesamte Schulliegenschaft und erfaßt die wirtschaftliche und politische Werbung gleichermaßen“ (siehe Beilage).

Der Bezirksschulrat Braunau am Inn hat am 7.2.94 unter Verweis auf diesen Erlaß im Zusammenhang mit der Sammlung von Einwendungen gegen die geplante

Sondermüllverbrennungsanlage Braunau darauf hingewiesen, daß es „verboten ist, Werbungen für bestimmte Bürgerinitiativen im Schulbereich durchzuführen.“ (Beilage 2).

Am 17.3.94 erreichte ein Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich die Lehrerschaft, in dem massiv für ein „Ja“ bei der Volksabstimmung über die EU geworben wird (siehe Beilage): „Sie waren in Siena, in Vesley, in Madrid, in London, in Amsterdam oder Kapenhagen! Sie sind diesen Städten näher gekommen. Wünschen Sie sich nicht, daß Ihnen diese Staädte näherkommen? Sie haben genüßlich Rioja getrunken.....Möchten Sie diese Angebote nicht zu niedrigeren Preisen?.....Europa, das ist ein Name für viele neue Möglichkeiten. Die Europäische Union erschließt sie. Denken Sie daran, wenn Sie als Bürgerinnen und Bürger zur Mitentscheidung eingeladen werden!.....“

Und im gleichen Verordnungsblatt werden Brüssel-Reisen beworben: „Der Landesschulrat für Oberösterreich trägt für Lehrerinnen und Lehrer der verschiedenen Schularten in Oberösterreich, die für die Aktion „1000 Lehrer nach Brüssel“ Sonderurlaub erhalten, die Reisekosten vom Dienstort bis zum Flughafen Wien-Schwechat und zurück“.

Da hier offensichtlich zwei verschiedene Arten und Auffassungen von Werbeverboten im Schulbereich vorliegen, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Unterrichtsminister folgende schriftliche

ANFRAGE

1. Besitzt der oben angeführte Werbeerlaß nach wie vor Gültigkeit?
2. Ist in diesem Sinn der Erlaß des Bezirksschulrates Braunau vom 7.2.1994 zu rechtfertigen?
3. Wenn ja, wie beurteilt der Minister dann das EU-Werbe-Verordnungsblatt des Präsidenten des Landesschulrates? Ist dieses Vorgehen durch den Werbeerlaß gedeckt? Wenn ja, wodurch und warum? Wenn nein, welche Konsequenzen werden daraus gezogen?

VER RDNUNGSBLATT

17. 3. 1994

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

1994/6

APS	BS	AMS	BHMS	BA	MITTEILUNGEN	SEITE
	○				Verleihung von schulfesten Leiter- und Lehrerstellen an oö. Berufsschulen	2
			○		Ausschreibungen	2
	○				Personalmeldungen	2
			○		Bezeichnungsänderung der Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe	2
	○				Bezeichnungsänderung der Landes-Lehranstalt für Hörgeschädigte, Linz	2
○ = wichtig						
Impressum: Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Landesschulrat für Ober- österreich, Steingasse 14, 4010 Linz. Hersteller: Amtsdrukkerie des Landes Oberösterreich, Klosterstr. 7, 4010 Linz.					INFORMATIONSDIENST	
					Aufnahme- und Studienberatung	2
					Brüssel-Reisen	2
					Veranstaltung	2

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Sie waren in Siena, in Vesley, in Madrid, in London, in Amsterdam oder Kopenhagen! Sie sind diesen Städten näher gekommen. Wünschen Sie sich nicht, daß Ihnen diese Städte selbst näherkommen?

Sie haben genüßlich Rioja getrunken, griechischen Schafkäse gespeist oder französischen Camembert, mit aceto balsamico Ihren Salat gewürzt; Sie fahren vielleicht einen deutschen Marken-PKW; Sie schätzen dänisches Interieur und italienische Mode?

Möchten Sie diese Angebote nicht zu niedrigeren Preisen?

Sie haben den Lehrberuf studiert. Vielleicht blieb Ihr Wunsch offen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Umso mehr werden Sie Ihren eigenen Kindern diese Möglichkeit vermitteln.

Sie unterrichten eine Fremdsprache. Schon bisher haben Sie alles getan, um hohen Sprachstandard zu pflegen und sich während der Ferien in dem jeweiligen Mutterland aufgehalten. Sie haben vielleicht den Wunsch, eine Zeitlang selbst im Ausland zu unterrichten.

Europa, das ist ein Name für viele neue Möglichkeiten. Die Europäische Union erschließt sie. Denken Sie daran, wenn Sie als Bürgerinnen und Bürger zur Mitentscheidung eingeladen werden!

Ich weiß schon, Europa bereitet uns wegen mancher Themen auch Sorgen.

Ich wollte auf einige Vorzüge exemplarisch hinweisen, damit sie nicht außer Betracht bleiben.

Weil ein großes Europa in unseren Köpfen und Herzen beginnt, bitte ich Sie auch, mit Ihren Schülerinnen und Schülern fair Vorzüge und Nachteile des Beitritts zur Europäischen Union gegeneinander abzuwägen.

Ihr persönlicher Wissensstand ist dabei von hoher Bedeutung. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf die Europa-Veranstaltungsreihe mit dem Journalisten Klaus Emmerich hinweisen. Sie finden ein entsprechendes Plakat mit den genauen Veranstaltungsterminen diesem Verordnungsblatt beigelegt.

Ich ersuche die Schulleiterinnen und Schulleiter, das beigelegte Plakat sichtbar für das Lehrerkollegium im Konferenzzimmer anzubringen und bitte die Kolleginnen und Kollegen von dem angebotenen Informationsangebot Gebrauch zu machen.

Es geht nicht um Meinungs- oder Stimmungsmache. Es geht um Meinungsbildung, damit gerade wir Pädagogen zu einem fundierten Urteil über unsere und die Zukunft Europas kommen.

Mit freundlichen Grüßen und herzlichem Dank für Ihre bisherigen Bemühungen.

Dr. Johannes Riedl

Amtsführender Präsident des Landesschulrates für OO:

Bezirksschulrat Braunau am Inn

Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau am Inn
Tel.Nr.: 07722/2311/318-320

Braunau, am 7. Februar 1994

BS - 36 01

Werbungen in Schulen

An die
Leitungen der
Allgem. Sonderschulen
Volksschulen
Hauptschulen
Polyt. Lehrgängen

Nachrichtlich an
alle Gemeindeämter

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlaß wird mitgeteilt:

Nach § 46 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes BGBl.Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung ist **j e d e W e r b u n g** für schulfremde Zwecke im Schulbereich **v e r b o t e n**.

Dieses Verbot gilt nicht nur für die Werbung für wirtschaftliche Zwecke, sondern für jede Werbung schlechthin. Es ist daher auch verboten, Werbungen für bestimmte Bürgerinitiativen im Schulbereich durchzuführen, mag sich auch ein Lehrer außerhalb der Schule dafür engagieren. Es ist nämlich hier zwischen dem Engagement des Lehrers als Bürger einerseits und als Lehrperson andererseits zu unterscheiden.

Das Verteilen von Fragebögen, Einwendungen, Unterschriftenlisten etc. im Zusammenhang mit dem von der A.S.A. eingereichten Vorhaben einer Sonderabfallverbrennungsanlage fällt daher im Schulbereich ebenfalls unter dieses Werbeverbot.

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

A 9 - 160 / 1 - 1988

4010 Linz, 7. 11. 1988

Stengasse 14
Tel. 0 732/27 22 11/KI 228 (Durchwahl)§ 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz,
Werbeverbot an Schulen

Direktionen der allgemeinbildenden Pflichtschulen
im Wege der Bezirksschulräte und Direktionen der
allgemeinbildenden höheren Schulen,
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, der
Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie
der Berufsschulen

in O b e r ö s t e r r e i c h

Aus gegebenem Anlaß weist das Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport mit Erlaß vom 18. 10. 1988, ZI.13.261/64-III/4/88,
darauf hin, daß im Schulbereich jede Werbung für schulfremde Zwecke
verboten ist. Dieses Werbeverbot erstreckt sich auf die gesamte
Schulliegenschaft und erfaßt die wirtschaftliche und politische
Werbung gleichermaßen. Unter der politischen Werbung ist auch das
Verteilen von Wahlkampfbroschüren in Schulen zu verstehen.

Die do. Direktionen werden auf das umfassende Werbeverbot des
§ 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz hingewiesen.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Dr. Kepplinger e.h.

SCHUG

**Sammlungen in der Schule, Teilnahme an schulfremden
Veranstaltungen, schulfremde Werbung**

§ 46. (1) Sammlungen unter den Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung zulässig. Zur Erteilung der Bewilligung für Sammlungen, die nur unter Schülern der betreffenden Schule durchgeführt werden sollen, ist das Klassen- bzw. Schulforum (§ 63 a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64), im übrigen die Schulbehörde erster Instanz - für allgemeinbildende Pflichtschulen die Schulbehörde zweiter Instanz - zuständig. Die Bewilligung darf vom Klassen- und Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuß insgesamt für höchstens zwei und von der Schulbehörde ebenfalls für höchstens zwei Sammlungen je Schuljahr und Klasse und nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird, der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und mit der Schule im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für Sammlungen, die von den Schülervertretern (§ 59) aus besonderen Anlässen, wie Todesfälle und soziale Hilfsaktionen, beschlossen werden. (BGBl. Nr. 211/1986; Art. I Z 25)

(2) die Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen (§ 13) oder

schulbezogene Veranstaltungen (§ 13 a) sind, darf in der Schule nur mit Bewilligung organisiert werden. Zur Erteilung der Bewilligung ist das Klassen- bzw. Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß zuständig. Ferner kann die Bewilligung durch die Schulbehörde erster Instanz erteilt werden; sofern die Teilnahme von Schülern mehrerer Schulen, für die verschiedene Schulbehörden in erster Instanz zuständig sind, organisiert werden soll, kann die Bewilligung von der für alle diese Schulen in Betracht kommenden gemeinsamen Schulbehörde erteilt werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Teilnahme der Schüler freiwillig und auf Grund schriftlicher Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten erfolgt sowie eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und der Zweck der Veranstaltung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die im Religionsunterricht erfolgende Organisation von Schülergottesdiensten sowie religiösen Übungen und Veranstaltungen (§ 2 a Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949). (BGBl. Nr. 211/1986, Art. I Z 25)

(3) Jede Werbung für schulfremde Zwecke im Schulbereich ist verboten.

VOBl. d. LSRÖÖ, Stück 6/1994

MITTEILUNGEN

VERLEIHUNG VON SCHULFESTEN LEITER- UND LEHRERSTELLEN AN O.Ö. BERUFSSCHULEN**Leiterstelle:**

Die o. ö. Landesregierung hat mit Wirkung vom 1. 3. 1994 Herrn Berufsschuldirektorstellvertreter Peter Kosma die schulfeste Leiterstelle an der Berufsschule Altmünster verliehen.

Lehrerstelle:

Die o. ö. Landesregierung hat mit Wirkung vom 1. 3. 1994 Herrn Berufsschuloberlehrer Ing. Gerhard Pürstinger eine schulfeste Lehrerstelle an der Berufsschule 4 Linz verliehen.

AUSSCHREIBUNGEN

Im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich gelangen folgende Lehrerstellen, im Falle von Vertretungen bzw. vorübergehenden Verwendungen bis längstens 31. August 1994, zur Besetzung:

BG Vöcklabruck:

Vertretung ab 6. 4. 1994: LÜM (T)

Stiftsgymnasium Wilhering:

Vertretung ab 2. 3. 1994: LÜM (T)

BG und BRG für Berufstätige Linz:

Vorübergehende Verw. ab 28. 2. 1994: ME (T), GWK (T), D (T), F (T)

BG und BRG Wels, Dr. Schauer Straße:

Vertretung ab 14. 3. 1994: CH (T)

BBA für Kindergartenspädagogik Linz, Monauerstraße:

Vorübergehende Verw. ab 28. 2. 1994: Physiologie und Pathologie der Sehfunktion (T), Psychologie (T)

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Freistadt:
Englisch, V, ab 11. 4. 1994

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Perg:
LÜM, V (T), ab 6. 4. 1994

Die Bewerbungen um diese Lehrerstellen sind unter Anschluß

1. des Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft,
2. des Lehramtsprüfungszeugnisses,
3. des Zeugnisses über die Ablegung des Unterrichtspraktikums bzw. des Probefjahres,
4. des Reifeprüfungszeugnisses,
5. der Geburtsurkunde,
6. eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes und
7. einer Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als zwei Monate sein darf.

INFORMATIONSDIENST

AUFNAHME- UND STUDIENBERATUNG

Die Pädagogische Akademie der Diözese Linz bietet auch heuer wieder Maturantinnen und Maturanten, die sich für die Ausbildung zum Volks- oder Hauptschullehrer interessieren, eine Aufnahme- und Studienberatung an. Sie soll die Selbsteinschätzung und Eigenentscheidung der Studienbewerber unterstützen.

Die Beratung findet in der Päd. Akademie der Diözese Linz, Salesianerweg 3, an folgenden Tagen statt: 12. 4. 1994, 8. 6. 1994

Wer aus wirklich triftigen Gründen keinen der beiden Aufnahme- und Studienberatungstermine wahrnehmen kann, möge sich mit der Akademie in Verbindung setzen. Beginn jeweils um 10.00 Uhr. Für die Beratung ist die schriftliche oder telefonische Anmeldung (0732/772666-12 Dw.) erforderlich. Im Zusammenhang damit werden auch gerne nähere Informationen erteilt.

BRÜSSEL-REISEN

Der Landesschulrat für Oberösterreich trägt für Lehrenden und Lehrer der verschiedenen Schularten in Oberösterreich, die für die Aktion

beim Landesschulrat für Oberösterreich, Steingasse 14, 4010 Linz, umgehend einzureichen.

PERSONALNACHRICHTEN**DANK und ANERKENNUNG**

Der Landesschulrat für OÖ. hat nachstehend angeführten Bezirksschulinspektoren Dank und Anerkennung ausgesprochen:

BSI Franz BAUER, Gmunden
BSI August FALKNER, Grieskirchen
BSI Heinz HACK, Steyr
BSI Erwin HÖLZL, Perg
BSI Mag. Bruno HUBER, Wels
BSI RR Eberhard LAUTH, Kirchdorf
BSI Rudolf MATTLE, Eferding
BSI Alois MAYR, Ried
BSI Wilhelm MAYRHOFER, Linz-Land
BSI Ferdinand MITTERLEHNER, Vöcklabruck
BSI Franz NÖSTERER, Freistadt
BSI Michaela ROHRAUER, Linz-Stadt
BSI Klaus SCHACHTNER, Vöcklabruck
BSI Franz STÜRMER, Steyr
BSI Alfred WIESINGER, Wels

BEZEICHNUNGSÄNDERUNG DER LEHRANSTALTEN FÜR FREMDENVERKEHRSBERUFE

Das Bundesministerium hat mit Schreiben vom 19. 1. 1994, Zl. 39.080/65-Präs.1393, mitgeteilt, daß aufgrund der neuen Lehrpläne für nachstehende Schulen mit Schuljahresbeginn 1994/95 die richtige Bezeichnung lautet.

Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt, Fachrichtung Tourismus, Katrinstraße 2, 4820 Bad Ischl

Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt, Fachrichtung Tourismus, Hagauerstraße 275, 4190 Bad Leonfelden

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe und Hotelfachschule, Egererstraße 14, 3335 Weyer (B3-20/1-94)

BEZEICHNUNGSÄNDERUNG DER LANDES-LEHRANSTALT FÜR HÖRGESCHÄDIGTE, LINZ

Das Amt der o.ö. Landesregierung, vertreten durch die Landesanstaltendirektion, hat als gesetzlicher Schulerhalter der Landes-Lehranstalt für Hörgeschädigte, Linz mitgeteilt, daß die Bezeichnung auf „Landes-Lehranstalt für Hör- und Sehgeschädigte“ geändert wurde. (B1-722/14-94)

„1000 Lehrer nach Brüssel“ Sonderurlaub erhalten, die Reisekosten vom Dienstort bis zum Flughafen Wien-Schwechat und zurück.

Von den ASP-Lehrerinnen und Lehrern kann bei ihren BSR von den Bundeslehrern von ihren Direktionen eine Bahnkontokarte bis Wien-Westbahnhof und zurück angefordert werden.

Bei PKW-Benützung kann KM-Geld nicht verrechnet werden; ersetzt werden die Kosten der Bahnkontokarte und öS 120,- für die Fahrt Wien-Westbahnhof-Schwechat und zurück.

Die Reiserechnungen werden im Dienstweg eingereicht; die offizielle Einladung wird beigelegt.

VERANSTALTUNG

Eine Tagung unter dem Titel „Begegnung Christentum und Islam“ findet am 8. und 9. 4. 1994 im Bildungszentrum Maximilianhaus, Attnang-Puchheim, statt. Nähere Informationen: Friedensdienstprojekt VI, Theresienthalstraße 71/1, 4810 Gmunden, Tel. 07612/73988.